

Die größten **IRRTÜMER** beim Vererben

Wer seinen Nachlass nicht regelt, kann Streit provozieren. Die folgenden Fehler werden am häufigsten gemacht

Ausdruck und Unterschrift reichen

Tippen, ausdrucken, unterschreiben: Das ist beim Verfassen eines Testamentes gut gemeint, weil nicht jede Handschrift wirklich lesbar ist. Aber das ist keine gute Idee, weil es dann ungültig ist. „Privatschriftliche Testamente müssen grundsätzlich **vollständig von Hand geschrieben** und unterschrieben sein“, sagt Sandra Dörr, Fachanwältin für Erbrecht. Und es muss vom Erblasser persönlich und vollständig geschrieben sein. Nur bei einem gemeinschaftlichen Testament darf ein Ehepartner die Handschrift erledigen. Aber beide Ehepartner sollten anschließend **mit Vor- und Nachname unterschreiben** – und zwar auf jeder Seite. Auch von einer Videobotschaft, einer SMS oder WhatsApp-Nachricht als Testamentsersatz sollte man die Finger lassen, alles ungültig. Zur Handschrift gibt es eine Ausnahme: Ein notarielles Testament kann mit dem Computer geschrieben werden, es muss dann aber eigenhändig unterschrieben sein.

Vermachen ist das Gleiche wie erben

Zwischen Vermachen und Vererben gibt es einen großen Unterschied. Im Testament können einzelne Gegenstände an bestimmte Personen vermacht werden, zum Beispiel ein Gemälde oder ein Oldtimer. Aber nicht der gesamte Nachlass. Beim Vermachen ist die **rechtliche Position des Begünstigten schwächer**, denn ein Erbe wird automatisch Gesamtrechtsnachfolger des Erblassers. Ein Vermächtnisnehmer erhält jedoch nur einen **schuldrechtlichen Anspruch** auf einen Gegenstand oder eine Leistung, die er vom Erben verlangen und in der Praxis oftmals auch durchsetzen muss. Das können aber auch eine laufende Zahlung zur Absicherung des Vermächtnisnehmers oder ein Wohnrecht sein. Ein Vermächtnis kann auch mit einer Bedingung versehen werden, sodass eine bestimmte Zuwendung erst mit dem Erreichen eines bestimmten Lebensalters ausgezahlt wird. Steuerlich gelten für Vermächtnisnehmer die gleichen Freibeträge wie für Erben.

Lebensgefährten versteuern wie Ehepartner

Dieses Missverständnis ist besonders teuer, denn die **Erb-schaftssteuerfreibeträge** unterscheiden sich erheblich. Ehegatten und eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartner müssen nur den Teil von Erbschaften versteuern, der über eine halbe Million Euro hinausgeht. Bei Kindern beträgt der Freibetrag 400.000 Euro, bei Enkelkindern sind es 200.000 Euro. Eltern und Großeltern müssen alles über 100.000 Euro versteuern. Lebensgefährten haben nur einen Freibetrag von 20.000 Euro. Das gilt auch für Neffen, Nichten und Geschwistern.

D

Der Tod gehört nicht zu den Dingen, mit denen man sich gern beschäftigt. Und so sind die Deutschen auch äußerst nachlässig bei der Regelung ihres Nachlasses. Nur etwa jeder Vierte hat in einem Testament bestimmt, was mit seinem Eigentum nach dem Ableben geschehen soll, wie das Meinungsforschungsinstitut YouGov in einer Befragung unter mehr als 10.000 Erwachsenen in Deutschland ermittelt hat. Dabei handelt es sich um hohe Summen, deren Verbleib man nicht dem Zufall überlassen sollte. Einer Analyse des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) zufolge werden hierzulande jährlich Vermögenswerte von bis zu 400 Milliarden Euro vererbt oder verschenkt. Das durchschnittliche Erbe in Deutschland beträgt demnach 85.000 Euro.

VON THOMAS HEUZEROTH

Wer nicht wolle, dass der Gesetzgeber darüber entscheidet, wer einmal das eigene Vermögen bekommt, sollte ein Testament machen, sagt Sandra Dörr, Fachanwältin für Erbrecht aus dem Saarland. Vor allem bei Unternehmern, unverheirateten Paaren und Patchworkfamilien könne das Fehlen eines Testaments schwerwiegende Folgen haben.

Was passiert, wenn Vermögen ohne Testament weitergegeben wird, zeigt eine weitere YouGov-Umfrage im Auftrag der Deutschen Bank: Jeder fünfte Erbe berichtet, dass es Streit um den Nachlass gab. Vor allem, weil Nachkommen sich benachteiligt sahen. Zwar gebe es kein Patentrezept, das Streitigkeiten sicher verhindere. „Aber zukünftige Erblasser können einige sinnvolle Vorkehrungen treffen, um ihren Nachkommen das Erben zu erleichtern“, rät Anja Maultzsch, Expertin für das Thema Erben bei der Postbank.

Tatsächlich gibt es beim Erben viele Missverständnisse. „Das Fehlwissen ist groß“, sagt Jan Bittler, Fachanwalt für Erbrecht und Geschäftsführer der Deutschen Vereinigung für Erbrecht und Vermögensnachfolge (DVEV). Immer wieder bekomme er handschriftliche Testamente präsentiert, die juristisch unpräzise formuliert seien. „Das führt nicht nur dazu, dass Nachlassgerichte überlastet werden, es dauert auch länger, bis der Erbschein ausgestellt wird.“ Ein Erbschein ist ein offizieller Nachweis, um sich als Rechtsnachfolger des Verstorbenen auszuweisen zu können.

WELT AM SONNTAG

WELT AM SONNTAG NR. 11 17. MÄRZ 2024

34 FINANZEN

Undankbare Kinder können enterbt werden

Im Scherz oder auch ernsthaft wird das oft angedroht. Aber es geht nur bedingt. Ganz lassen sich Kinder nicht enterben, auch wenn sie undankbar sind. Im Testament kann ihr **Erbe** aber durch eine Enterbung **geschmälert** werden, auch ohne Angabe von Gründen. „Kinder können zwar enterbt werden, aber man kann ihnen nicht den Pflichtteil entziehen“, sagt Rechtsanwalt Jan Bittler. Der Pflichtteil entspricht der Hälfte des gesetzli-

chen Erbteils. Doch es gibt eine Möglichkeit, Kinder voll zu enterben, und zwar bei **schwerwiegenden Verfehlungen** der Kinder, die im Bürgerlichen Gesetzbuch definiert sind. Das ist der Fall, wenn das Kind dem Erblasser oder einer nahestehenden Person nach dem Leben trachtet. Oder wenn es sich eines Verbrechens oder schweren Vergehens gegen den Erblasser oder einen nahestehenden Menschen schuldig gemacht hat.

Berliner Testament kann einseitig geändert werden

Das Berliner Testament ist eine besondere Form des gemeinschaftlichen Testaments – und es wird von beiden Partnern unterschrieben. „Eheleute, die ein gemeinschaftliches Testament gemacht haben, können dies auch **nur gemeinsam wieder verändern**“, sagt Markus Schultes, Vermögensverwalter bei der Unikat Vermögensverwaltung in Mannheim und selbst Testamentsvollstrecker. Und das auch **nur zu Lebzeiten**. Nach

dem Tod eines Partners kann es nicht mehr geändert oder widerrufen werden, es sei denn, es wurde im Testament eine Änderungsregel verfügt. Beim Berliner Testament setzen sich Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner **gegenseitig als Alleinerben** ein. Demnach erbt der länger Lebende zunächst alles. Erst nach dessen Tod erben die Kinder. Das Erbe kann sich letztlich also über die Zeit weiter reduzieren.

Nicht eheliche Kinder gehen leer aus

Das ist in Deutschland längst nicht mehr der Fall. „Eheliche Kinder haben die **gleichen Rechte** wie nicht eheliche“, sagt Sven Gundermann, geschäftsführender Gesellschafter der Taunus Investments. Sie sind **Verwandte erster Ordnung** und damit vorrangig erbberechtigt. Sie können auch nicht vollständig im Testament vom Erbe ausgenommen werden. Für Stiefkinder gilt das jedoch nicht. „Stiefkinder haben keine Pflichtteilsansprüche und sind nicht in der gesetzlichen Erbfolge“, sagt Gundermann. Sie erben also nichts, wenn das Testament hier nicht etwas anderes vorsieht. Wird ein Stiefkind jedoch adoptiert, ist es erbrechtlich dem leiblichen Kind gleichgestellt. Bei der Erbschaftssteuer werden leibliche und Stiefkinder auch ohne Adoption gleichgestellt.

Kinderlose Witwer und Witwen erben alles

Das sieht die gesetzliche Erbfolge so nicht vor. „Kinderlose Witwer oder Witwen müssen sich das Erbe mit Verwandten ‚zweiter Ordnung‘ teilen“, sagt Peter Hoppe, Gesellschafter und Geschäftsführer bei der Hoppe Vermögensbetreuung. Hierzu zählten zunächst die **Eltern des Verstorbenen**. Sie erhalten ein Viertel, jedes Elternteil also ein Achtel. Leben die Eltern nicht mehr, treten **Geschwister oder Halbgeschwister** des Verstorbenen an ihre Stelle. Werden die Eltern im Testament vom Erbe ausgenommen, erhalten sie als Pflichtteil die Hälfte des gesetzlichen Erbteils, vorausgesetzt, der Erblasser hatte keine Kinder, Enkel oder Urenkel.

Alle Vermögenswerte fallen in den Nachlass

Das ist nicht richtig. „Lebensversicherungen eines Verstorbenen gehören dann nicht zum Nachlassvermögen, wenn eine **andere Person im Todesfall als bezugsberechtigt** genannt ist“, sagt Vermögensverwalter Peter Hoppe. Ähnlich ist es auch bei anderen Verträgen zu Gunsten Dritter auf den Todesfall, wie sie bei Bankkonten beliebt seien. „Hier fällt das Bankkonto nicht in den Nachlass, und der begünstigte Dritte erhält mit dem Todestag den Zugriff darauf“, sagt Hoppe. Das gelte auch bei einer **Schenkung auf den Todesfall**, die dazu führe, dass der Schenkungsgegenstand nicht in den Nachlass falle.

Man kann keine Schulden erben

Leider doch. Beim Erben gilt der Grundsatz: ganz oder gar nicht. Entweder werden mit dem Erbe auch alle Schulden übernommen – dann kann der Erbe auch mit seinem Privatvermögen haften. Denn man tritt mit dem Erbe die **Gesamtrechtsnachfolge** an. Dabei ist es egal, ob es sich um Miet- oder Steuerschulden oder um Verbindlichkeiten aus Krediten und Bürgschaften handelt. Wer keine Schulden übernehmen will, kann die **Erb-schaft ausschlagen**. Das muss aber in einer Frist von sechs Wochen geschehen, nachdem man vom Tod des Erblassers Kenntnis erlangt hat. Bei einem Testament oder Erbvertrag beginnt die Frist mit dem Zeitpunkt, an dem die Verfügung eröffnet wurde. Wer die Frist nicht einhält, hat das Erbe automatisch angenommen.